

**02.06.23****Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**

Wi - U

zu **Punkt ...** der 1034. Sitzung des Bundesrates am 16. Juni 2023

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes**

A

**Der federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d (§ 8 Absatz 1 LNGG)**

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d ist zu streichen.

**Begründung:**

Es wird für folgerichtig erachtet, wenn neben Anbindungsleitungen an LNG-Anlagen auch die nachgelagerte Fernleitungsinfrastruktur vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst wird (vgl. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzentwurfs), um die jeweiligen Gasmengen fortleitend im Hinterland in das Erdgasnetz integrieren zu können. Die benannten Vorhaben werden daher als Beitrag zur Versorgungssicherheit bewertet. Gleichwohl sollten jedoch die Beschleunigungsinstrumente des LNG-Beschleunigungsgesetzes entgegen der vorgesehenen Regelung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d des gegenständlichen Gesetzentwurfs auch auf diese Leitung Anwendung finden können, da gerade die Anwendung dieser Beschleunigungsinstrumente Sinn und Zweck der Aufnahme in das LNG-Beschleunigungsgesetz ist.

...

## 2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c (Anlage Tabellenzeile 4.1a – neu – LNGG)

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c ist nach Tabellenzeile 4.1 folgende Tabellenzeile einzufügen:

„4.1a Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 – Flüssigerdgas-Terminal mit Wasserstoffeignung (Standort Hafen)“

### Begründung

Das LNGG ist ein verfahrensrechtliches Beschleunigungsgesetz, das gewährleisten soll, dass die deutsche Energieversorgung nicht temporär zusammenbricht. Dennoch bleibt die Notwendigkeit einer raschen Umstellung der deutschen Energieversorgung hin zu Erneuerbaren Energien ein mit Hochdruck zu betreibendes, langfristiges und überragend wichtiges Ziel.

Deshalb lässt sich die Errichtung von Gasinfrastruktur im Hafen von Mukran nur dann rechtfertigen, wenn die jetzt zu errichtende Technik als (kurzfristig zu errichtende) Übergangslösung begriffen wird, um eine mögliche Gasmangel-lage zu vermeiden. Mithin muss bereits jetzt im LNGG festgelegt werden, dass so schnell wie möglich ein festes Terminal für die Anbindung Richtung Gasfernleitungsnetz in Mukran realisiert wird, um damit mindestens ein FSRU baldmöglichst zu entfernen, den fossilen Weg zu verkürzen und den Einstieg in die Transformation zum Wasserstoff und seinen Derivaten, wie es das Gesetz nunmehr vorgibt, zu beschleunigen. Trotz des gegenwärtigen Zeitdrucks müssen die getätigten, umfangreichen Investitionen das Siegel der Nachhaltigkeit erhalten; das ist untrennbar miteinander verknüpft und sollte aus diesem Grund bereits in dieser Novelle umfassend mitgeregelt werden.

## 3. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnWG)

In Artikel 2 Nummer 3 sind in Nummer 9 nach den Wörtern „werden können“ die Wörter „; dabei ist eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren möglich, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt“ einzufügen.

### Begründung:

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz sollten entsprechend der Systematik des § 43 EnWG gefasst werden. So wird es für erforderlich gehalten, parallel zu § 43 Absatz 2 Nummer 1 letzter Halbsatz EnWG eine nachträgliche Integration von entsprechenden Anlagen auch für den neu zu schaffenden § 43 Absatz 2 Nummer 9 EnWG vorzusehen. Ansonsten würde sich hier durch einen Umkehrschluss eine abweichende Rechtsfolge

für etwaige Planfeststellungsverfahren nach Abschluss des Verfahrens für die Anbindungsleitung ergeben. Insoweit sollte die nachträgliche Integration entsprechender Anlagen in die Planfeststellung vorgesehen werden.

## B

### 4. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes **k e i n e** Einwendungen zu erheben.